

Constitutionsvorschläge

Autor(en): **[s.n.]**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Neues helvetisches Tagblatt**

Band (Jahr): **2 (1799-1800)**

PDF erstellt am: **25.04.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-542959>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

nähern Untersuchung, und ich widersehe mich also der Bestätigung dieses Verkaufs.

Bourgeois stimmt Jomini bei.

Cartier wundert sich über das Benehmen Jominis, der erst das ganze Gutachten vertheilte, und weil es nicht ganz angenommen wurde, nun noch weitere Einwendungen macht, die er schon der Commission als Mitglied derselben hätte vorlegen sollen. Er stimmt übrigens Jominis Antrag bei.

Es folgt Cartier in seinem Urtheil über Jomini, dessen Antrag er jedoch zweckmäßig findet.

Die Bestätigung des Verkaufs der Wiesen du Prat bei Vivis, wird zurückgenommen.

Das Direktorium übersendet folgende Botschaft:

Ein Ordensgeistlicher, (mit Namen Studer,) der 1000 Luzerner Gulden in's Kloster brachte, trat Anfangs der Revolution aus demselben, und siedelte sich zu Stäfa, am Zürichsee, an, wo er sich mit dem Drucke patriotischer Flugschriften und mit dem Unterricht der Jugend in der Erdbeschreibung, Rechenkunst und Sprachkunde seinen Unterhalt erwarb.

Das Einrücken der Oesterreicher nöthigte ihn aber, als einen erklärten Anhänger der helvet. Constitution, flüchtig zu werden, und nebst einer Presse auch die bereits zur Hälfte fertigen Druckschriften dem Feinde zu überlassen, der nun alles verbrach oder zerstreute. In der dürftigen Lage, in welche ihn das Schicksal versetzte, wendet er sich an die helvet. Regierung, und bittet, dieselbe möchte ihm die eingebrachten 1000 Gulden wieder herausgeben, oder ihm doch einstweilen einen Vorschuss von etwa 30 bis 40 L'or. machen, oder ihm doch gegen Bürgschaft oder eine gute Hypothek die gleiche Summe leihen, um seine Buchdruckeri wieder in Gang zu bringen, und in den Stand gesetzt zu werden, sein Brod zu erwerben. Da bei dieser Bitte vorläufig die Fragen entschieden werden müssen:

(Die Fortsetzung folgt.)

Constitutionsvorschläge.

III.

Landgeschwornengericht (Jury national).

Es besteht aus 45 Gliedern, die 15 Jahre in ihrem Amt bleiben; sie sind während dieser

Zeit zu keinen und nachher zu keinen andern Stellen, ausser jenen der Friedensrichter, Bezirksrichter und Gemeinderathe wählbar; um gewählt zu werden muß man verheirathet oder es gewesen seyn, das 40ste Jahr erreicht und vom zehnten Jahr der Republik an, wenigstens 5 Jahr in öffentlichen Aemtern der Republik gedient haben.

Die jährlich austretenden 3 Glieder des Landgeschwornengerichts werden durch das Gericht selbst aus einem dreifachen Vorschlage ersetzt; einen Candidaten schlägt der Landrath, den zweiten der Volksausschuß, den dritten der Staatsrath (Regierungsrath) vor; die Candidaten können nur aus den wählbaren Bürgern der Republik genommen werden.

Keine Landschaft *) darf weniger als 3, und keine mehr als 5 Glieder in dem Landgeschwornengericht haben.

Aus den wählbaren Bürgern der Nation, wählt das Landgeschwornengericht die Glieder des Landrathes, des Cassationsgerichts, die Commissarien des Nationalschatzamtes, die Glieder der Landschaftsgerichte; dem Volksausschuße macht es aus ihnen einen dreifachen Vorschlag für die jährliche Wahl eines Mitglieds des Staatsraths.

Es spricht ab über Verfügungen oder Handlungen die ihm als konstitutionswidrig, vom Landrath, vom Volksausschuße, vom Staatsrath, oder endlich vom Cassationsgericht sind angezeigt worden: es bestätigt oder vernichtet dieselben.

Es ist Anklagegeschworne für die Minister, die für ihre Amtsverrichtungen verantwortlich sind.

Es ist Anklagegeschworne für die Glieder des Landrathes, des Volksausschusses, des Staatsraths, des Cassationsgerichts, für die Minister, und für seine eigenen Glieder, in Fällen persönlicher, entehrender Strafen nach sich ziehender Vergehen derselben; die Anklagen müssen ihm schriftlich und unterzeichnet eingegeben werden; wenn es erklärt hat, daß Anklage statt findet, so weist es den Angeklagten den ordentlichen Gerichten zu.

Die Sitzungen des Landgeschwornengerichts sind nicht öffentlich.

II.

*) Helvetien wird in 10 Landschaften, 90 Bezirke in Vierteltheile und Gemeinden eingetheilt.